

Ausleihbedingungen für Geräte und Zubehör des Instituts für Wissensmedien der Universität Koblenz-Landau

§1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Geräte und deren Zubehör, die vom Institut für Wissensmedien der Universität Koblenz-Landau (IWM) zur Ausleihe zur Verfügung gestellt werden. Dies umfasst den eigenen Gerätebestand des IWM sowie Geräte, die im Rahmen von universitären Projekten beschafft und für die Nutzung in den Projekten vom IWM verwaltet werden. Der Entleiher/die Entleiherin bestätigt bei Ausgabe des Gerätes mit seiner/ihrer Unterschrift die nachfolgenden Bedingungen.

§2 Buchung und Ausleihe

Die Buchung aller Geräte und des Zubehörs erfolgt über das elektronische Leihsystem „Leih“ des IWM der Universität Koblenz-Landau (<https://leih.ko-ld.de>). Berechtigt zur Ausleihe aus dem Gerätebestand des IWM sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der Universität Koblenz-Landau. Sofern durch das jeweilige Projektziel nicht anders vorgesehen, sind Ausleihen aus dem Gerätebestand der einzelnen Projekte grundsätzlich nur für die jeweiligen Projektmitarbeitenden möglich. In allen Fällen erfolgt die Ausleihe ausschließlich für dienstliche Zwecke.

§3 Aushändigung der Geräte

Die Abholung der Geräte und des Zubehörs erfolgt zu den vom IWM festgelegten Ausleihzeiten unter Angabe eines Zeitfensters im Umfang von einer Zeitstunde, innerhalb dessen die Ausleihe an dem jeweiligen Tag erfolgen soll. Die Ausleihzeiten sind im elektronischen Leihsystem „Leih“ hinterlegt und auf der Seite des IWM einsehbar. Der Entleiher/die Entleiherin muss sich bei der Ausleihe von der Vollständigkeit und ordnungsgemäßen Zustand des Gerätes und dessen Zubehörs überzeugen und eventuelle Mängel sofort aufzeigen. Ist kein Mangel feststellbar, so bestätigt der Entleiher/die Entleiherin die Vollständigkeit und Funktionsfähigkeit des Gerätes und dessen Zubehörs mit seiner/ihrer Unterschrift.

§4 Pflichten des Entleihers/der Entleiherin

(1) Der Entleiher/die Entleiherin verpflichtet sich, das ausgeliehene Gerät und dessen Zubehör besonders sorgfältig zu behandeln und vor Schäden, Verlust oder Diebstahl zu schützen. An der Leihgabe dürfen keinerlei irreversible technische Veränderungen vorgenommen werden.

(2) Für Schäden durch Verlust, Diebstahl und/oder Beschädigung haftet der Entleiher/die Entleiherin in vollem Umfang. Er/sie hat somit die vollen Kosten zu tragen, die zur Wiederbeschaffung oder zur Instandsetzung desselben oder eines vergleichbaren Wirtschaftsgutes notwendig sind. Mit seiner/ihrer Unterschrift erklärt er/sie sein/ihr Einverständnis mit dieser Regelung. Erfolgt die Schadensherbeiführung im Rahmen der dienstlichen Verwendung der Leihgabe und ist der Verursacher oder die Verursacherin des Schadens Beschäftigter oder Beschäftigte der Universität Koblenz-Landau, gelten die entsprechenden dienstrechtlichen Haftungsbeschränkungen.

(3) Für den Fall, dass bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Leihgabe die verursachende Person aufgrund dienstrechtlicher Haftungsbeschränkungen nicht persönlich zum Schadensersatz verpflichtet ist, soll Ersatz aus Haushaltsmitteln des jeweiligen Fachbereiches (falls die

schadensverursachende Person einem Fachbereich der Universität Koblenz-Landau angehört) oder aus zentralen Haushaltsmitteln (falls die schadensverursachende Person einer zentralen Einrichtung der Universität Koblenz-Landau angehört) der Universität Koblenz-Landau erfolgen. Entsprechendes gilt bei unverschuldetem Verlust beziehungsweise Diebstahl oder Beschädigung der Leihgabe beziehungsweise bei zufälligem Untergang der Leihgabe während der Ausleihe.

(4) Eine Weitergabe der Leihgabe, inklusive Teilen der Leihgabe und des Zubehörs an Dritte (dies umfasst auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Studierende der Universität Koblenz-Landau) ist nicht gestattet. Der Entleiher/die Entleiherin ist verpflichtet, Schäden am Gerät oder dessen Zubehör oder Verlust unverzüglich dem IWM anzuzeigen.

§5 Rückgabe der Geräte

(1) Wie die Abholung erfolgt auch die Rückgabe zu den vom IWM festgelegten Ausleihzeiten (vgl. §3). Die Rückgabe muss innerhalb des in „Leih“ gebuchten Zeitraums erfolgen. Das Gerät und dessen Zubehör müssen in vollständigem und funktionsfähigem Zustand wieder zurückgegeben werden.

(2) Bei mehrfacher oder dauerhafter verspäteter Rückgabe von Leihgaben kann die betreffende Person von weiteren Ausleihen jeglicher Geräte und des Zubehörs aus dem Gerätebestand des IWM ausgeschlossen werden.

§6 Entleiher/Entleiherin

(1) Als Entleiher/in gilt die Person, die im Leihsystem „Leih“ die Buchung vorgenommen hat. Auf diese Person wird auch der Leihvertrag ausgestellt und diese Person ist bei Pflichtverletzung auch dann haftbar, wenn die Abholung und/oder Rückgabe von Geräten an andere Personen delegiert wurde.

(2) Bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Leihgabe gilt die Vermutung, dass der Schaden durch pflichtwidriges Verhalten des Entleihers/der Entleiherin verursacht wurde, es sei denn, Gegenteiliges wird plausibel dargelegt.